

BGer C_1/2007 vom 25. April 2007

Bundesgericht, 2007-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_1_2007

FR: TF C_1/2007 du 25 avril 2007

IT: TF C_1/2007 del 25 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG (Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2

Die Verwaltung hat die Bestimmungen über die Mitwirkungs- und Meldepflicht der Versicherten (Art. 28 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 ATSG) korrekt wiedergegeben. Ebenso wurden die Voraussetzungen für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen unwahrer oder unvollständiger Angaben oder in anderer Weise erfolgter Auskunfts- oder Meldepflichtverletzung (Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG) sowie die Erfüllung des Einstellungstatbestandes nach Art. 30 Abs. 1 lit. f AVIG infolge zu Unrecht erwirkter oder zu erwirken versuchter Arbeitslosenentschädigung zutreffend dargelegt. Ebenfalls richtig sind die Ausführungen zur verschuldensabhängigen Dauer der Einstellung (Art. 30 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 und 3 AVIV). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Unbestrittenermassen erhielt die Beschwerdeführerin - gemäss ASAL-Auszug vom 13. Januar 2006 - Insolvenzenschädigung in Höhe von Fr. 24'920.- für Lohnforderungen gegenüber der Firma M. _____ GmbH ausbezahlt. Laut Angaben in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde stand die Versicherte im Zeitraum Mai bis August 2005 in einem Arbeitsverhältnis mit einer Unternehmensgruppe, bestehend aus den Arbeitgeberinnen der Firma P. _____ GmbH, Firma X. _____ GmbH, Firma L. _____ GmbH und Firma M. _____ GmbH. Unstreitig ist sodann, dass sie diese Aktivität nicht ordnungsgemäss monatlich auf den entsprechenden Formularen meldete.

E. 3.2

Vorinstanz und Verwaltung gingen davon aus, dass sich die Versicherte von Anfang an im Klaren über die Meldepflicht gewesen sei, womit sie mit Wissen und Willen den Zwischenverdienst nicht angegeben habe, um die volle Arbeitslosenentschädigung zu erhalten.

Die Versicherte wendet hiegegen ein, die Ausrichtung der Insolvenzenschädigung sei noch nicht rechtskräftig und die Auszahlung sei erst im Oktober 2005 erfolgt. Ferner habe ihre Unterlassung von Angaben auf dem Formular "Angaben zur versicherten Person" keine Auswirkungen auf die Leistungsbemessung gehabt; zudem habe die Unterhaltssicherung ihrer Familie absolute Priorität.

E. 3.3

Bei dieser Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin, dass es für die zu beurteilende Frage irrelevant ist, zu welchem Zeitpunkt die Auszahlung der Insolvenzenschädigung erfolgt ist. Die Tätigkeit ist Ende desjenigen Monats als Zwischenverdienst anzugeben, in dem sie ausgeübt worden ist (BGE 122 V 367 E. 5b S. 369). Dies geht aus der Fragestellung gemäss Ziffer 1 und 2 des Formulars "Angaben der versicherten Person" unmissverständlich hervor. Die Beschwerdeführerin bringt denn auch nicht vor, es sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sie die Tätigkeit hätte angeben müssen. Die unterlassene Deklaration der Zwischenverdiensttätigkeit in den Kontrollperioden der Monate Mai bis August 2005 erfüllt somit ohne Weiteres den Einstellungstatbestand nach Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG . Unbehelflich ist auch der Einwand, die Deklaration hätte keine Auswirkungen auf die Leistungsbemessung, denn die ausbezahlte Insolvenzenschädigung in Höhe von Fr. 24'920.-- ergibt pro Monat netto ca. Fr. 6'225.- (im Vergleich zum versicherten Verdienst von Fr. 7'583.- bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenentschädigung bei 80 % von Fr. 6'066.-), so dass für den Zeitraum von Mai bis August 2005 kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung bestand (Art. 24 Abs. 2 AVIG).

Die Frage, ob die Versicherte die Meldung der leistungsrelevanten Tatsache gegenüber der Kasse mit der Absicht (vgl. ARV 1956 Nr. 24 S. 36), die Ausrichtung unrechtmässiger Arbeitslosenentschädigung zu erwirken, unterliess (BGE 125 V 193), ist ebenfalls zu bejahen. In einem Schreiben an die Arbeitslosenkasse vom 8. November 2005 hielt die Versicherte selber fest, es sei ihr bewusst, dass sie nicht für den gleichen Monat Arbeitslosentaggelder und eine Erwerbsentschädigung erhalten könne. Ihr Verhalten sei zwar nicht geschickt gewesen; sie habe den Unterhalt ihrer Familie sichern wollen. Somit ist der Einstellungstatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. f AVIG erfüllt.

E. 4.1

Die Dauer der verfügten Einstellung in der Höhe von 45 Tagen - entsprechend einem schweren Verschulden - trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versicherte mit Absicht während vier Monaten die Ausübung einer Tätigkeit verschwieg. Die Bemessung der Einstellungsdauer ist umso weniger zu beanstanden, als praxisgemäss beim Zusammentreffen verschiedenartiger Einstellungsgründe (Art. 30 Abs. 1 lit. e und lit. f AVIG) wie auch beim Zusammentreffen mehrerer Einstellungsgründe derselben Art (hier während vier Monaten) für jeden Tatbestand eine besondere Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu erfolgen hat (ARV 1993 Nr. 3 S. 22 Erw. 3d mit Hinweis).

E. 4.2

Da die Versicherte die Einstellungstatbestände der Art. 30 Abs. 1 lit. e und lit. f AVIG mehrfach verwirklicht hat und die einzelnen Verstösse als andauerndes pflichtwidriges Verhalten erscheinen, so dass sie unter dem Gesichtspunkt der Verjährung als Handlungseinheit zu betrachten sind, beginnt die Einstellungsfrist von Art. 30 Abs. 3 Satz 4 AVIG in analoger Anwendung von Art. 71 Abs. 2 StGB erst am Tag nach der letzten zu sanktionierenden Einzelhandlung (ARV 1993 Nr. 3 S. 25 f. Erw. 5b). Die Versicherte füllte letztmals am 30. August 2005 das Formular "Angaben der versicherten Person" falsch aus, weshalb die Frist am 30. August 2005 zu laufen begann. Die Einstellungsverfügung vom 17. Januar 2006 erging somit innerhalb der genannten Vollstreckungsfrist, was zur Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides führt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.